

Zürich, Januar 2025

## **Geschäftsordnung des Congressi Stefano Franscini**

Die Rektorin/der Rektor,

gestützt auf Art. 90 der Organisationsverordnung ETH Zürich<sup>1</sup> erlässt folgende Geschäftsordnung:

### **Artikel 1 Name, Zweck und organisatorische Zuordnung**

<sup>1</sup> unter der Bezeichnung «Congressi Stefano Franscini» (CSF) besteht an der ETH Zürich eine Lehr- und Forschungseinrichtung ausserhalb der Departemente gemäss Art. 90 der Organisationsverordnung der ETH Zürich. Sie ist dem/der Rektor/in unterstellt.

<sup>2</sup> das CSF verfolgt folgende Ziele:

- a) Das CSF unterstützt finanziell und organisatorisch die Durchführung wissenschaftlicher Konferenzen, Workshops und Sommer- und Winterschulen auf dem Monte Verità, die von Wissenschaftlern Schweizer Hochschulen veranstaltet werden. Die Veranstaltungen können sich über alle wissenschaftlichen Disziplinen erstrecken und sind von höchster wissenschaftlicher Qualität.
- b) Das CSF kann auch Veranstaltungen für das breite Publikum organisieren.

### **Artikel 2 Organisation des Congressi Stefano Franscini**

Das CSF umfasst:

- a) Die wissenschaftliche Leitung
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Den wissenschaftlichen Beirat

### **Artikel 3 Ernennung und Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung**

Die wissenschaftliche Leitung wird durch eine/n Professor/in der ETH Zürich besetzt. Die Ernennung geschieht durch die Rektorin/den Rektor.

- Die Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung ist es, in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat, die Qualität der Einreichungen für zu unterstützende Veranstaltungen zu beurteilen und über die Vergaben der Subventionen zu bestimmen.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

- Gemeinsam mit dem Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leitung die Geschäftsleitung des CSF in strategischen Fragen.
- Die wissenschaftliche Leitung ist Vorstand des Beirates und gemeinsam mit der Geschäftsleitung zuständig für die Besetzung des Beirates.

#### **Artikel 4      Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die operative Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung des CSF. Sie ist der wissenschaftlichen Leitung unterstellt.

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Geschäfte des CSF.
- Sie ist Kontaktperson zu den Organisatoren, den Verantwortlichen des Kultur- und Konferenzzentrums Monte Verità und dem wissenschaftlichen Beirat.

#### **Artikel 5      Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates**

Der wissenschaftliche Beirat beurteilt anhand folgender Kriterien die Qualität der eingereichten Anträge

Wissenschaftliche Qualität, gemessen an:

- Aktualität und Relevanz des Themas,
- Profil der Organisatoren und der geplanten Teilnehmenden,
- Bereicherung, resp. Fortschritt des Wissensgebietes,
- dem Tagungsprogramm.

Interdisziplinarität und Diversität, gemessen an:

- Interdisziplinarität des Tagungsthemas,
- Herkunft (Forschungsanstalten) der Organisatoren
- Anteil Frauen, Diversität
- Förderung von Nachwuchswissenschaftlern
- Offene Ausschreibung zur Teilnahme

Finanzielle Bewertung, gemessen an:

- Ausgeglichenem Budget
- Höhe der Teilnahmegebühren

- Anteil an eingeladenen/zahlenden Teilnehmenden

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun bis 15 Mitgliedern aus verschiedenen Disziplinen und von verschiedenen Schweizer Hochschulen und Universitäten. Der aktuelle Beirat ist auf der CSF-Webseite ersichtlich: [Scientific Board – Congressi Stefano Franscini \(CSF\) | ETH Zurich](#).

## **Artikel 6      Ressourcen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung verwaltet die Mittel, die die Schulleitung zur Förderung internationaler Kongresse auf dem Monte Verità zentral bereitstellt.

Abhängig vom Format und der Gruppengrösse werden die Gelder gesprochen. Ausserdem subventioniert das CSF jede Übernachtung auf dem Monte Verità. Die aktuellen Konditionen sind auf der CSF-Webseite ersichtlich: [Organize a meeting – Congressi Stefano Franscini \(CSF\) | ETH Zurich](#)

<sup>2</sup> Die Personal- und Betriebsmittel für die Geschäftsstelle sind im Rektorat eingestellt und werden durch dieses verwaltet.

## **Artikel 7      Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.